

Beschluß der Bürgerschaft

vom 16. April 1856.

1. Ausweisung von Bauplätzen zu Bremerhaven.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden daß die Deputation ihren Anträgen gemäß verfähre.

2. Budget für das Jahr 1856.

Die Bürgerschaft hat ihre Berathungen über diesen Gegenstand fortgesetzt und ist bis zu dem zweiten Theile des Ausgabebudgets gelangt.

3. Ergänzung von Deputationen.

Die Bürgerschaft bringt dem Senate zur Anzeige daß sie an Stelle des verstorbenen Herrn W. H. L. Delrichs zum Mitgliede

a. der Deputation zur Verwaltung des Tilgungsfonds

Herrn Heinrich Johannes Lampe,

b. der Finanzdeputation

Herrn Dr. Hermann Albers erwählt hat.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 18. April 1856.

1. Nachbewilligung zum Neubau einer Brücke.

Dem Senat ist der beiliegende Bericht der Wegbaudeputation eingereicht, in welchem dieselbe hauptsächlich den Neubau einer Brücke über die kleine Bunte zur Verbindung der Rhienbergerstraße mit der Achterstraße und die dazu erforderliche Nachbewilligung von 1050 Thalern beantragt, und fordert er daher die Bürgerschaft auf sich über diesen Bericht zu erklären.

2. Ausweisung von Bauplätzen in Bremerhaven.

Der Senat genehmigt ebenfalls die deshalb von der Deputation für die Häfen und Hafenanstalten in ihrem Bericht vom 10. April d. J. gemachten Anträge.

3. Abwendung der Gefahren des Hochwassers.

Den ihm überreichten Bericht der wegen obigen Gegenstandes bestehenden Deputation, betreffend Regulirung der Uferlinie der kleinen Weser hinter den Poppe'schen Grundstücken, theilt der Senat hieneben zunächst der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung mit.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 18. April 1856.

Bericht der Wegbaudeputation, eine Nachbewilligung zum Neubau einer Brücke betreffend.

Die von der Wegbaudeputation vor etwa 40 Jahren erbaute und seitdem unterhaltene steinerne Brücke über die kleine Wumme, welche die Rhienbergerstraße mit der Achterstraße verbindet, ist nach dem beiliegenden Berichte des Bauinspectors Brockmann so baufällig, daß sofort ein Neubau oder doch eine sehr erhebliche Reparatur derselben vorgenommen werden muß. — Von diesen beiden Alternativen verdient die erste unbedingt den Vorzug, theils schon aus den in dem Berichte angeführten Gründen, theils aber und vornehmlich deshalb, weil sich schon zu öfteren Malen und noch zuletzt bei den starken Regengüssen des vorigen Sommers deutlich gezeigt hat, daß die gegenwärtige Brückenöffnung das Wasser der, eben oberhalb der Brücke sich verbindenden beiden Arme der kleinen Wumme nicht aufzunehmen vermag, und dadurch zum großen Nachtheile der Wahrster und Rodewinkel Feldmark nicht selten sehr erhebliche Aufstauungen veranlaßt, und weil daher diese Gelegenheit nicht unbenutzt gelassen werden darf der dringenden Bitte der Wahrster Bauerschaft um Erweiterung der Brückenöffnung zu willfahren.

Der Bauinspectors Brockmann empfiehlt die neue Brücke wiederum massiv von Mauersteinen nach der anliegenden Zeichnung aufzuführen und veranschlagt die Kosten auf 1050 Thaler.

Der große Betrag dieser Kosten hat indeß die Deputation veranlaßt vorab die Frage in Erwägung zu ziehen, ob nicht mit einer hölzernen Brücke auszureichen sein werde und den Bauinspectors aufzufordern die Kosten einer solchen Brücke zu berechnen.

Da jedoch die Kosten einer hölzernen Brücke von derselben Länge und Breite nach dem Anschläge des Bauinspectors 960 Thaler betragen, und daher die Kosten einer steinernen beinahe beglichen würden, so glaubt die Deputation, im Hinblick auf die größere Dauerhaftigkeit und auf die geringeren Unterhaltungskosten, eine massive Construction der neuen Brücke von gut gebrannten Mauersteinen nach dem Vorschlage des Berichtes empfehlen zu müssen, und bittet zu dem Ende um eine Nachbewilligung von 1050 Thalern auf den Fonds für Wege und Brücken im Gebiet.

Schließlich benutzte die Wegbaudeputation diesen Anlaß pflichtgemäß darauf aufmerksam zu machen, daß durch die so erheblich gestiegenen Preise der rauhen Pflastersteine eine Benutzung von behauenen Steinen für mehrer Chaussees sich immer mehr als empfehlenswert herausstellt und giebt, unter Bezugnahme auf ihren Bericht vom 19. Februar 1855 (pag. 83) anheim, ihr zur rechtzeitigen Anschaffung behauener Steine für das Jahr 1856 eine angemessene Summe zur Verfügung zu stellen.

(gez.) J. D. Meier Dr.

(gez.) J. H. Holler.

Unter-Anlage
zu Anlage I. der Mittheilung des Senats
vom 18. April 1856.

B e r i c h t

den Neubau der Brücke an der Rhienberger Straße betreffend.

Die Brücke welche in der Rhienberger Straße über die kleine Wumme führt, ist massiv von Mauersteinen ausgeführt, und sind diese durchgängig sehr schadhaft und aus dem Gewölbe viele Steine bereits herausgefallen.

Eine Reparatur des Gewölbes sowie der ganzen Brücke ist nur mit einem sehr großen Kostenaufwande zu bewerkstelligen, und dennoch wird dieselbe bei der Mangelhaftigkeit sämtlicher Steine keineswegs eine genügende Sicherheit gewähren, mindestens werden in jedem Jahre große Reparaturen an derselben ausgeführt werden müssen, ohne daß die Sicherheit gegen einen Einsturz der Brücke dadurch gehoben wird.

Ein völliger Neubau dieser Brücke ist daher erforderlich und, da die Länge der vorhandenen Brücke, welche 11 Fuß beträgt, für den Abfluß des Wassers nicht ausreichend erscheint, so wird die neue Brücke nach näheren Untersuchungen eine lichte Oeffnung von 20 Fuß erhalten müssen.

Was die Construction der neuen Brücke anlangt, so erscheint es am zweckmäßigsten daß dieselbe ebenfalls massiv von gut gebrannten Mauersteinen aufgeführt wird, und erlaube ich mir ein Project zu derselben hierbei vorzulegen.

Die Kosten für den ganzen Bau der Brücke stellen sich nach dem anliegenden speciellen Kostenanschlage auf 1050 Thaler.

Bremen, den 15. April 1856.

(gez.) **Joh. Brockmann.**

Anlage II.
zur Mittheilung des Senats
vom 18. April 1856.

B e r i c h t

der beratenden Deputation wegen Abwendung der Gefahren des Hochwassers.

Die Deputation wegen Abwendung der Gefahren des Hochwassers hat in Folge des ihr auf ihren Bericht vom 6. Juli v. J. ertheilten Auftrags in Betreff der Regulirung der Uferlinie an der kleinen Weser hinter den Poppe'schen Grundstücken sich zunächst damit beschäftigt die darüber bereits früher mit dem Staat getroffenen Vereinbarungen nachzusehen, um dadurch eine vollständige Uebersicht der Verhältnisse zu erlangen. Es hat sich daraus ergeben daß bereits im Jahre 1817 in Folge Beschlusses des Senats und der Bürgerschaft

mit dem Vorbesitzer jener Erben, dem verstorbenen J. G. Poppe, eine Uebereinkunft getroffen ist, nach welcher derselbe gegen eine Entschädigung von 1950 Thaler, die sich bis zu dem auf dem hiebei erfolgenden Risse angegebenen Linie erstreckende Bastionsmauer sowohl hinter seinen Grundstücken als hinter den oberwärts liegenden des Staats abgebrochen, die Ufermauer um ca. 46 1/2 Fuß eingezogen und in der Ausdehnung und Richtung wie sie sich gegenwärtig daselbst findet, wieder hergestellt, auch dabei sich verpflichtet hat den Grund am Wasser bis zu 2 Fuß und dann zur Mauer bis 4 Fuß ansteigend abzugraben. Diese im Bette der kleinen Weser in der Höhe von 3 bis 4 Fuß gegenwärtig sich findende Grundfläche ca. 3500 □-Fuß messend, wird in Folge der erwähnten Uebereinkunft von Poppe als Eigenthum in Anspruch genommen. Es zeigte sich jedoch später daß die 1817 vorgenommene Zurückverlegung der Ufermauer dem Abflusse des Hochwassers auf dieser Stelle keinesweges hinreichende Breite gewähre und daß überdies die hervortretende Ecke sowohl demselben hindernd entgegenwirke, als auch der Brücke und den Ufermauern nachtheilig zu werden drohe. Dies gab bereits im Jahre 1838 Veranlassung zu Verhandlungen mit dem Eigenthümer, die jedoch ohne Erfolg blieben. Im weiteren Verlauf der Jahre haben sich die Nachtheile dieser hervortretenden Ecke noch auffälliger gezeigt und die Deputation auf den Bericht des Bauinspectors Brockmann veranlaßt die Einziehung der hervortretenden Ecke des Poppe'schen Grundstücks in der auf dem ihrem Bericht vom 6. Juli v. J. beigefügten Risse bemerkten Richtung und die Wegschaffung der vor derselben im Flusse befindlichen, noch von der alten Bastionsmauer herrührenden Erhöhungen zu beantragen und dringend zu empfehlen.

Nach dem hierbei erfolgenden Risse, welcher das Nähere ergibt, hat W. Poppe von seinem Garten. 1624 □Fuß
und von dem übrigen Theile seiner Grundstücke 1954 »

zusammen 3578 □Fuß

abzutreten und seine etwaigen Ansprüche auf das erwähnte Vorland aufzugeben und ist dafür zu entschädigen; der Staat würde außer Zahlung der Entschädigungssumme die daselbst befindliche Ufermauer abzubrechen und in der bezeichneten Richtung wieder aufzuführen, sowie die überflüssige Erde fortzuschaffen haben, wofür die Kosten von dem Bauinspecteur Brockmann auf 6350 Thaler berechnet sind. Die Deputation erachtete es für das angemessenste, wenn diese auf dem Erbe von Poppe vorzunehmenden Arbeiten von ihm ausgeführt und eine Summe vereinbart werde, für welche er diese zu übernehmen habe und die zugleich die Entschädigung für die abzutretenden 3578 □Fuß und für Aufgabe aller anderweitigen Ansprüche befinde. Sie hat also auf dieser Grundlage die in Abschrift hierbei erfolgende Uebereinkunft unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft abgeschlossen. Die nach Abschluß der Kosten für den Abbruch und die Wiederherstellung der Ufermauer als Entschädigung zu zahlende Summe von 5650 Thalern ist zwar bedeutend, allein die Deputation hält nach sorgfältiger Erwägung aller Verhältnisse dieselbe angemessen und empfiehlt daher die Genehmigung des vorgedachten Vertrages, wodurch der Staat eines sonst unvermeidlichen Expropriationsverfahrens überhoben wird.

Bremen, den 11. April 1856.

(gez.) J. F. W. Iken.

(gez.) J. D. Helmken.

Unter-Anlage

zur Anlage II der Mittheilung des Senats an die
Bürgerschaft vom 18. April 1856.

Zwischen der wegen Abwendung der Gefahren des Hochwassers mit der Beseitigung von Stromhindernissen beauftragten Deputation, vertreten durch die Herren Senator J. F. W. Iken und J. D. Helmken, und Herrn Wilhelm Poppe ist heute unter Vorbehalt der Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft folgender Contract abgeschlossen und vollzogen worden.

§. 1.

Der Maurermeister Wilhelm Poppe tritt von seinem an der Herrlichkeit belegenen bis an die kleine Weser sich erstreckenden Grundstücke an den Staat den Theil von der kleinen Weser bis an die mit rother Farbe in dem anliegenden Situationsplan eingetragene Linie ab, und giebt auch seinen Anspruch an das vor diesem Grundstücke befindliche Vorland auf und erkennt das Eigenthumsrecht des Staates über dasselbe an.

§. 2.

Die vorgedachte Linie erstreckt sich in gerader Richtung von dem unterhalb Wilh. Poppe's Grundstücke, Bley gehörenden Hauptbollwerke bis an die vortretende untere Ecke der Ufermauer, welche hinter dem Arbeitshaufe vorhanden ist, und wird hierbei noch festgesetzt daß die Aussteckung dieser Linie Seitens der Behörde nach dem beigefügten Risse geschehen wird.

§. 3.

Der Maurermeister Wilh. Poppe wird in diesem Jahre für seine Rechnung das Bollwerk welches hinter seinem Erbe vorhanden ist, abbauen, die Erde bis Null Wasserstand und zwar von dem alten Bollwerke bis an die vorgedachte neue Linie beseitigen und das unter dem Bollwerke vorhandene Fundament, sowohl die Pfähle als etwaige anderweitige im Fundamente befindliche Materialien, herausziehen und fortchaffen und ein neues Bollwerk wieder auführen, dessen untere Linie bei Null Wasserstand nach der Brückenmarke mit der im §. 2 gedachten Linie zusammenfällt.

Das Lagerhaus wird der Maurermeister Wilhelm Poppe, so weit es den obigen Bestimmungen gemäß erforderlich ist, ebenfalls für seine Rechnung abtragen, und bleibt es ihm überlassen, ob er die Giebelmauer wieder auf dem Bollwerke auführen will.

§. 4.

Das Bollwerk muß auf einem Pfahlrost gegründet werden, und müssen die Pfähle eine dem Bedürfnisse entsprechende Länge haben und 1 Fuß stark sein. Die Stärke des Mauerwerks soll mindestens betragen: unten 7 Fuß, in der halben Höhe der Mauer 5½ Fuß und oben 3½ Fuß, und die Böschung auf jeden Fuß einen Zoll oder mehr. Vor dem Bollwerke wird ein Vorbollwerk ausgeführt, welches 5 Fuß vortritt und eine Höhe von 4 Fuß über Null Wasserstand erhält. Auf dem Vorbollwerke darf ohne Erlaubniß der Behörde nichts gelagert werden.

§. 5.

Die Ausführung der vorstehend beschriebenen Arbeiten geschieht unter specieller Aufsicht und nach den Anordnungen des Bauinspector Brockmann.

§. 6.

Der Staat wird das Vorland innerhalb der nächsten 5 Jahre bis 3 Fuß unter Null Wasserstand wegschaffen lassen, so daß das Erbe dann wieder unmittelbar an die Weser grenzt.

§. 7.

Die Kosten der Eigenthumsübertragung werden von beiden Theilen zur Hälfte getragen, jedoch fällt die Staatsabgabe von 1 Procent weg.

§. 8.

Der Staat zahlt dem Maurermeister Wilh. Poppe als Entschädigung für diese Arbeiten und für Abtretung des Grundes die Summe von 12,000 Thalern, sage Zwölf Tausend Thalern in Pd'or à 5 Thaler.

§. 9.

Sobald der Maurermeister Wilh. Poppe die Erde von dem abzutretenden Theile beseitigt und die alte Ufermauer herausgeschafft hat, zahlt der Staat demselben die Hälfte der für die Abtretung des Grundes und als Entschädigung für auszuführende Bauten und Arbeiten festgesetzten Summe und den Rest, nachdem die sämtlichen Arbeiten vorschriftsmäßig ausgeführt sind.

So geschehen Bremen, den 12. April 1856.

(gez.) J. F. W. Jken. (gez.) J. D. Helmken. (gez.) W. Poppe.